

# Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Stundenbild 5

## Die Europäische Union

Basisebene

Version 3.4



Landesverteidigungsakademie - Zentrum für Menschenorientierte Führung und Wehrpolitik

ObstdhmfD Mag. Dietmar PFARR M.A.

Stand:  
1. Jänner 2021

## Stundenbild 5

### Die Europäische Union - Einleitung

#### Einleitung

Zweck dieses Begleithefts ist es, einen Überblick das Stundenbild 5 „Die Europäische Union“ mit dem Schwerpunkt der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ (GSVP) zu geben. Die einzelnen Überschriften beziehen sich auf die Unterschriften der jeweiligen Folien, die im roten Untertitel der Folienbezeichnung aufscheinen.

Adressaten dieses Lehrbehelfes sind die Vortragenden der Politischen Bildung sowie die Informationsoffiziere des Österreichischen Bundesheeres, die im Rahmen der Politischen Bildung mit diesem Lehrbehelf eine entsprechende Unterlage zur Verfügung gestellt bekommen.

Ein Änderungsdienst sowohl für den Unterricht als auch das Begleitheft erfolgt zweimal jährlich jeweils im Jänner und im Juli.

Die in diesem Begleitheft verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Für Ergänzungen und Anmerkungen bitte sich an folgende Adresse wenden:

ObstdhmfD Mag. Dietmar PFARR, M.A.  
Zentrum für Menschenorientierte Führung und Wehrpolitik  
Landesverteidigungsakademie  
AG General SPANNOCCHI, Stiftgasse 2a, 1070 WIEN  
Tel: +43 (0) 50201 10 28420  
Email: dietmar.pfarr@bmlv.gv.at



#### Inhalt

Kapitel 1	Die EU Mitgliedsstaaten und geschichtliche Entwicklung Der Vertrag von Lissabon
Kapitel 2	Institutionen
Kapitel 3	GASP
Kapitel 4	GSVP
Fragen	

#### Die Europäische Union

Die Europäische Union besteht derzeit aus 27 Mitgliedstaaten. Österreich ist seit dem 1. Jänner 1995 Mitglied der Union. Zuvor wurde am 12. Juni 1994 eine verpflichtende Volksabstimmung durchgeführt, bei der sich zwei Drittel der österreichischen Bevölkerung für einen Beitritt zur EU aussprachen.

Als letztes Mitgliedsland wurde Kroatien am 1. Juli 2013 in die EU aufgenommen. Großbritannien trat am 31. Jänner 2020 aus der Europäischen Union aus.

Mit Albanien, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien und der Türkei werden derzeit Beitrittsverhandlungen geführt. Bosnien-Herzegowina hat bereits Beitrittskandidatenstatus, Verhandlungen werden jedoch noch nicht geführt.

#### Die geschichtliche Entwicklung der Europäischen Union

Nach dem zweiten Weltkrieg führte eine Initiative von Jean Monnet (Chef der Planungsabteilung der französischen Regierung) und des französischen Außenministers Robert Schuman – die Schuman-Erklärung vom 9. Mai 1950, daher auch der 9. Mai als Europatag – zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS). Der entsprechende Vertrag, auch Montanvertrag oder Pariser Vertrag genannt, wurde am 18. April 1951 von Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden unterzeichnet und trat am 23. Juli 1952 in Kraft. Er wurde für 50 Jahre abgeschlossen und lief im Juli 2002 aus.

Die Gründungsmitglieder waren an einer weiteren Vertiefung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit interessiert, die letztendlich zu den Verträgen über eine Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM) und eine Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) führten. Beide Verträge wurden am 25. März 1957 in Rom unterzeichnet (Römer Verträge) und traten am 1. Januar 1958 in Kraft.

Gleichzeitig wurde am 25. März 1957 ein Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften verabschiedet. Mit diesem wurde eine gemeinsame parlamentarische Versammlung (heute Europäisches Parlament), ein gemeinsamer Gerichtshof und ein gemeinsamer Wirtschafts- und Sozialausschuss für die drei Gemeinschaften geschaffen. Mit der Unterzeichnung des sogenannten Fusionsvertrages am 8. April 1965 wurden

Bundesministerium Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

### Die Europäische Union

27 Mitgliedstaaten

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern



Österreich  
Mitglied seit 1. Jänner 1995 nach einem verpflichtenden EU-Beitrittsreferendum am 12. Juni 1994

Kapitel 1 | Die Europäische Union – Mitgliedstaaten | Folie 1

letztendlich auch der Rat und Kommission zusammengesetzt. Der Fusionsvertrag trat am 1. Juli 1967 in Kraft.

Die erste umfassendere Novellierung der Gründungsverträge fand 1986 durch die Unterzeichnung der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) statt, die am 1. Juli 1987 in Kraft trat. Die nächste Änderung der Verträge erfolgte 1991 durch die Einigung über den Entwurf des Vertrages über die Europäische Union in Maastricht. Nach einigen Verzögerungen – so lehnten die Dänen den Vertrag in einer ersten Volksabstimmung ab – trat der Vertrag über die Europäische Union am 1. November 1993 in Kraft. Im Vertrag von Maastricht wurde bereits festgelegt, dass im Jahr 1996 eine Regierungskonferenz bzgl. einer notwendigen Anpassung des Maastrichter Vertrages einberufen werden sollte. Das Resultat dieser Regierungskonferenz war der am 1. Mai in Kraft getretene Vertrag von Amsterdam. Die nächste Vertragsänderung war der Vertrag von Nizza, der nach einem negativen Referendum der Iren am 1. Februar 2003 in Kraft trat. Nach dem gescheiterten Versuch, der Europäischen Union einen Verfassungsvertrag zu geben, trat am 1. Dezember 2009 der derzeit gültige Vertrag, der Vertrag von Lissabon, in Kraft.

#### Der Vertrag von Lissabon

Insgesamt besitzt die EU drei Verträge:

- Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft EURATOMV

der Vertrag von Lissabon, der aus zwei Verträgen besteht

- Vertrag über die Europäische Union EUV
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union AEUV

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 EUV ist das Ziel der Union, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern. Dafür hat die EU 2012 den Friedensnobelpreis erhalten.

Artikel 23 EUV hält fest, dass die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) auf dem Grundsatz der Friedensförderung beruhen.

Bundesministerium Landesverteidigung Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

---

### Der Vertrag von Lissabon

Seit 1. Dezember 2009 in Kraft.

Besteht aus 2 Verträgen

- Vertrag über die Europäische Union (EUV)
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.

Friedensförderung durch Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.

Kapitel 1 | Die Europäische Union – Vertrag von Lissabon | Folie 2

#### Institutionen

Artikel 13 EUV bestimmt den institutionellen Rahmen der Union und zählt die Organe der EU auf. Sie umfassen:

- **Das Europäische Parlament (EP)**  
Das EP wird gemeinsam mit dem Rat als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit dem Rat die Haushaltsbefugnisse aus (Artikel 14 Absatz 1 EUV). Es wählt den Präsidenten der Kommission. Es setzt sich aus maximal 750 Parlamentariern plus den Präsidenten des Parlaments zusammen. Jedes Mitgliedsland ist mit mindestens sechs Repräsentanten vertreten. Die maximale Abgeordnetenanzahl pro Land beträgt 96 Sitze.  
Berechnungsgrundlage ist die Einwohnerzahl der jeweiligen Mitgliedstaaten. Der Sitz des Europäischen Parlaments befindet sich in Straßburg, zusätzliche Plenartagungen und Treffen der Ausschüsse finden in Brüssel statt. Das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments ist in Luxemburg.  
Präsident: David Sassoli (Italien) für 2 ½ Jahre. Der Präsident des EP wird zwar für fünf Jahre gewählt, es ist aber politische Praxis, dass die beiden stärksten politischen Parteien im Parlament sich das Amt für jeweils 2 ½ Jahre teilen.
- **Den Europäischen Rat**  
Der ER setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten des ER und dem Präsidenten der Kommission (Artikel 15 Absatz 2 EUV) zusammen. Der ER tritt zweimal pro Halbjahr zusammen und wird vom ER-Präsidenten einberufen. Sondertreffen sind, wenn es die Lage erfordert, möglich. Die Treffen finden in Brüssel statt.  
Der Vertrag von Lissabon führte einen Präsidenten des Europäischen Rats ein → Charles Michel (Belgien) für 2 ½ Jahre.  
Gemäß Artikel 18 Absatz 1 EUV ernennt der ER den Hohen Vertreter der Union für Außen und Sicherheitspolitik → Josep Borrell (Spanien).
- **Den Rat**  
Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die jeweilige nationalstaatliche Regierung verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben (Artikel 16 Absatz 2 EUV). Derzeit gibt es zehn

Bundesministerium Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

#### Institutionen

Europäisches Parlament	→ 750 Parlamentarier + Präsident → Österreich 19
Europäischer Rat	→ Staats- und Regierungschefs
Rat	→ zuständige Fachminister
Europäische Kommission	→ je 1 Vertreter pro Mitgliedstaat



Kapitel 2 | Die Europäische Union – Institutionen | Folie 1

verschiedene Ratsformationen. Die Ratstreffen finden in Brüssel statt.

Der Rat wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig und übt zusammen mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus.

- **Die Europäische Kommission**  
Die Kommission besteht, einschließlich des Präsidenten und des Hohen Vertreters der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik, aus je einem Staatsangehörigen jedes Mitgliedstaates (Artikel 17 Absatz 4 EUV). Aufgrund einer Entscheidung der Staats- und Regierungschefs im Dezember 2008 wird auch nach 2014 die Kommission aus je einem Staatsangehörigen jedes Mitgliedstaates bestehen. Sitz der Europäischen Kommission ist in Brüssel.  
Präsidentin: Ursula von der Leyen (Deutschland) für 5 Jahre.  
Österreichisches Kommissionsmitglied ist Johannes Hahn, der für Haushalt und Verwaltung zuständig ist.

Die gesamte Kommission, der Präsident des Europäischen Rates und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sind entweder fünf Jahre oder je eine Hälfte im Amt, um mit der Legislaturperiode des Europäischen Parlaments konform zu gehen.

- Den Gerichtshof der Europäischen Union  
Der Gerichtshof der Europäischen Union umfasst den Gerichtshof, das Gericht und Fachgerichte. Sitz des Gerichtshofs ist in Luxemburg. Der Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat und wird von Generalanwälten unterstützt (Artikel 19 Absatz 2 EUV).  
Präsident des Gerichtshofs: Koen Lenaerts (Belgien) für 3 Jahre.  
Das Gericht besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat (Artikel 19 Absatz 2 EUV).  
Seit 1. September 2019 besteht das Gericht aus zwei Mitgliedern je Mitgliedstaat (Artikel 48 des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Union).

Im Sinne der Gewaltenteilung sind der Richter und die anderen Vertreter der weiteren Institutionen nicht an die Legislaturperiode des Europäischen Parlaments angepasst. In Österreich können z.B. die Richter des Verfassungsgerichtshofes, wenn sie einmal ernannt worden sind, nur aufgrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes selbst abgesetzt werden bzw. endet ihr Amt mit Ablauf jenes Jahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden.

- Die Europäische Zentralbank  
Die Europäische Zentralbank besitzt eigene Rechtspersönlichkeit (Artikel 282 Absatz 3 AEUV). Ihr Rat besteht aus Mitgliedern des Direktoriums der Europäischen Zentralbank und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (Artikel 283 AEUV). Die EZB hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Euro-Banknoten innerhalb der Union zu genehmigen (Artikel 128 AEUV). Der Sitz der Europäischen Zentralbank ist in Frankfurt am Main.  
Präsidentin: Christine Lagarde (Frankreich) für 8 Jahre, Amtszeit nicht erneuerbar.
- Den Rechnungshof  
Der Rechnungshof nimmt die Rechnungsprüfung wahr und besteht aus je einem Staatsangehörigen pro Mitgliedstaat (Art. 285 AEUV). Sitz des Rechnungshofs ist in Luxemburg.  
Präsident: Klaus-Heiner Lehne (Deutschland) für 3 Jahre.

Bundesministerium Landesverteidigung Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

**Institutionen**

Europäischer Gerichtshof	→ je 1 Vertreter pro Mitgliedstaat
Rechnungshof	→ je 1 Vertreter pro Mitgliedstaat
Europäische Zentralbank	→ je 1 Vertreter pro Mitgliedstaat



Kapitel 2 | Die Europäische Union – Institutionen | Folie 2

#### GASP

##### Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Gemäß Artikel 24 Absatz 1 EUV erstreckt sich die Zuständigkeit der Union in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik auf alle Bereiche der Außenpolitik sowie auf sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union, einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann.

Es gelten besondere Verfahren, die Erlassung von Rechtsakten ist ausgeschlossen. Der Gerichtshof ist in Bezug auf die GASP-Bestimmungen nicht zuständig.

Nach Artikel 24 Absatz 3 EUV unterstützen die Mitgliedstaaten die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität und achten das Handeln der Union in diesem Bereich.

Die GASP dient insbesondere der Umsetzung der in Artikel 21 Absatz 2 EUV festgelegten Ziele ihres außenpolitischen Handelns.

Diese umfassen unter anderem

- die Wahrung ihrer Werte, grundlegenden Interessen, ihrer Sicherheit, ihrer Unabhängigkeit und Unversehrtheit;
- die Festigung und Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, den Menschenrechten und den Grundsätzen des Völkerrechts;
- die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Prinzipien der Schlussakte von Helsinki und der Ziele der Charta von Paris;
- die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in Bezug auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt in den Entwicklungsländern mit dem vorrangigen Ziel, die Armut zu beseitigen.

Bundesministerium  
Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

### Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

GASP umfasst alle Bereiche der Außenpolitik sowie sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union.



Die Mitgliedstaaten unterstützen die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität.

Kapitel 3 | Die Europäische Union – GASP | Folie 1

#### GASP

##### Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Die GASP wird vom Europäischen Rat einstimmig festgelegt. Dazu bestimmt der ER gemäß Artikel 26 Absatz 1 EUV die strategischen Interessen der Union und legt die Ziele und die allgemeinen Leitlinien fest, und zwar auch bei Fragen mit verteidigungspolitischen Bezügen. Der ER erlässt die erforderlichen Beschlüsse.

Auf Grundlage der Vorgaben des Europäischen Rates gestaltet der Rat die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und fasst die für die Festlegung und Durchführung dieser Politik erforderlichen Beschlüsse (Artikel 26 Absatz 2 EUV).

Nach Artikel 25 EUV erlässt der Rat Beschlüsse zur Festlegung

- der von der Union durchzuführenden Aktionen (z.B. Beschluss für die GASP Mission gegen Seeräuber vor der Küste Somalias – EUNAVFOR Somalia);
- der von der Union einzunehmenden Standpunkte;
- der Einzelheiten der Durchführung der oben genannten Beschlüsse.

Artikel 26 Absatz 3 EUV legt fest, dass die GASP vom Hohen Vertreter und von den Mitgliedstaaten mit einzelstaatlichen Mitteln und den Mitteln der Union durchgeführt wird.

Bundesministerium  
Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

### Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)



Der Europäische Rat bestimmt die strategischen Interessen der Union und legt die Ziele und die allgemeinen Leitlinien der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fest.

Der Rat gestaltet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und fasst die für die Festlegung und Durchführung dieser Politik erforderlichen Beschlüsse.

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wird vom Hohen Vertreter und von den Mitgliedstaaten mit einzelstaatlichen Mitteln und den Mitteln der Union durchgeführt.

Kapitel 3 | Die Europäische Union – GASP | Folie 2

#### GSVP

##### Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Nach Artikel 42 Absatz 1 EUV ist die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik integraler Bestandteil der GASP. Der Vertrag von Lissabon hat die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik in Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umbenannt. Die GSVP sichert der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit.

Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat dies einstimmig beschlossen hat.

Im Gegensatz zu Artikel 24 Absatz 1 EUV, der eine „Kann-Bestimmung“ einer gemeinsamen Verteidigung darstellt, spricht Artikel 42 Absatz 2 EUV bereits von der Einführung einer gemeinsamen Verteidigung nach Beschlussfassung durch die Staats- und Regierungschefs.

Bundesministerium  
Landesverteidigung Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

---

### Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)

Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit.

Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat dies einstimmig beschlossen hat.

Kapitel 4 | Die Europäische Union – GSVP | Folie 1



#### GSVP

##### Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung (Artikel 42 Absatz 3 EUV).

Die Europäische Union führt zivile Missionen und militärische Operationen durch.

„Geburtsstunde“ der GSVP ist das Treffen zwischen dem britischen Premierminister Tony Blair und dem französischen Präsidenten Jacques Chirac im französischen St. Malo am 3. und 4. Dezember 1998, bei dem gefordert wurde, dass die Union über eine autonome Handlungsfähigkeit verfügen müsse, die sich auf glaubwürdige militärische Kräfte stützt, mit der Möglichkeit, sie einzusetzen, und mit der Bereitschaft, dies zu tun, um auf internationale Krisen zu reagieren.

Zivile Missionen sind z.B.

- die Rechtsstaatlichkeitsmission EULEX KOSOVO im Kosovo,
- die Beobachtermission EUMM in Georgien oder
- die Polizeimission EUPOL COPPS in Palästina.

Militärische Operationen sind bzw. waren z.B.

- die militärische Operation in Bosnien und Herzegowina (EUFOR ALTHEA) oder
- die militärische Operation in der Republik Tschad und der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR TSCHAD/RCA).

Bundesministerium  
Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

### Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)

Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten zur Verfügung.

Zivile Missionen und militärische Operationen.



Foto: Bundesheer/Sicherz Bernhard

Kapitel 4 | Die Europäische Union – GSVP | Folie 2

#### GSVP

#### Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Artikel 43 Absatz 1 EUV legt den Umfang der möglichen Missionen und Operationen der Europäischen Union fest. Sie umfassen

- Gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen
- Humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze
- Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung
- Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens

sowie

- Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und
- Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten

Im Bild die ehemalige Hohe Vertreterin der EU für die Außen- und Sicherheitspolitik, Lady Catherine Ashton, mit GenMjr Bair, damals Kdt EUFOR ALTHEA.

Österreich wirkt gemäß Artikel 23j Absatz 1 B-VG an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union mit. Bei Beschlüssen über die Einleitung einer Mission außerhalb der EU ist das Stimmrecht im Einvernehmen zwischen dem Bundeskanzler und dem für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Bundesminister auszuüben (Artikel 23j Absatz 3 B-VG).

In der EU werden die für Missionen und Operationen notwendigen Beschlüsse durch den Rat gefasst. Dabei werden Ziel und Umfang der Missionen sowie die für sie geltenden allgemeinen Durchführungsbestimmungen festgelegt. Dies bedeutet, dass nicht nur in Österreich, sondern auch auf EU-Ebene die Außenminister für Entscheidungen im Rahmen der GASP und der GSVP verantwortlich sind. Derzeit gibt es keinen eigenen Rat für Verteidigungsfragen, auch wenn sich die Verteidigungsminister seit kurzem zweimal pro Halbjahr treffen, einmal informell und einmal formell im Zuge des Treffens der Außenminister im Rahmen des Rates für Auswärtigen Angelegenheiten. Der „Rat Auswärtigen Angelegenheiten“ ist übrigens die einzige Ratsformation mit einem ständigen Vorsitz → der Hohe Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Artikel 18 Absatz 3 EUV.

Bundesministerium  
Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

### Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)



Missionen/Operationen umfassen

- gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen,
- humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze,
- Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung,
- Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie
- Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und
- Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten.

Kapitel 4 | Die Europäische Union – GSVP | Folie 3

#### GSVP

##### Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Gemäß Artikel 42 Absatz 3 EUV verpflichten sich die Mitgliedstaaten, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern.

Dazu ermittelt die Europäische Verteidigungsagentur den operativen Bedarf und fördert Maßnahmen der Bedarfsdeckung.

Nach Artikel 42 Absatz 7 EUV schulden im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen.

Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt.

Bundesministerium  
Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

### Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern.

Beistandsverpflichtung, die besonderen Verteidigungscharakter der Mitgliedstaaten nicht berührt.



Kapitel 4 | Die Europäische Union – GSVP | Folie 4

## Stundenbild 5

### Die Europäische Union - Fragen

#### Fragen

Nun können Sie beantworten!

Was umfasst die GASP?

Was umfasst die GSVP?

Bundesministerium  
Landesverteidigung Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer



**Nun können Sie beantworten!**

Was umfasst die GASP?

Was umfasst die GSVP?

<b>Kapitel</b> <b>1</b> <small>Die EU</small>	<b>Kapitel</b> <b>2</b> <small>Institutionen</small>	<b>Kapitel</b> <b>3</b> <small>GASP</small>	<b>Kapitel</b> <b>4</b> <small>GSVP</small>
---	--	---	---

Fragen | Nun können Sie beantworten! **Beenden**



#### Literatur

#### Websites

Europäische Union Internet URL

[http://europa.eu/index\\_de.htm](http://europa.eu/index_de.htm)

letzter Zugriff 1. Oktober 2013

Konsolidierte Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (2010/C 84/01), verfügbar unter Internet URL

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:084:0001:0112:DE:PDF>

letzter Zugriff 1. Oktober 2013

Konsolidierte Fassungen des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2010/C 83/01), verfügbar unter Internet URL

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:083:FULL:DE:PDF>

letzter Zugriff 1. Oktober 2013

Fotoquellennachweis:

de.wikipedia.org; commons.wikimedia.pt; de.m.wikipedia.org; ec.europa.eu; europa.eu; europarl.europa.eu; eca.europa.eu; bmeia.gv.at.; bmlv.gv.at, Thomas Raggam, CC-BY-4.0: © European Union 2019 – Source: EP

#### Impressum:

Amtliche Publikation der Republik Österreich

Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber: Republik Österreich, Bundesminister für Landesverteidigung, BMLV, Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion: Landesverteidigungsakademie - ZMFV (Zentrum für Menschenorientierte Führung und Wehrpolitik)  
Stiftgasse 2a, 1070 Wien

Satz und Layout: LVAK / FÜA / Ref III Medien

Druck: Heeresdruckzentrum R 10-4065, Kelsenstraße 4, 1030 Wien

Erscheinungsjahr: 2021